

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2023

**Nummer:** 22

**Datum:** 9. Oktober 2023

**Inhalt:** Satzung zur Änderung der Grundordnung der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 9. Oktober 2023

## **Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 9. Oktober 2023**

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (GrO) vom 15. März 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 5/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Worte „von Bio:Polymeren“ durch die Worte „der Bio:Polymere“ ersetzt.

2. In § 18 Satz 2 wird das Wort „solange“ durch die Worte „so lange“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzendes“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
4. § 29 Abs. 2 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Abweichend von Satz 2 kann die Prodekanin oder der Prodekan auf Beschluss des Fakultätsrats noch in derselben Sitzung gewählt werden wie die Dekanin oder der Dekan, wenn diese oder dieser umgehend die Wahl angenommen und den Wahlvorschlag nach Satz 1 übermittelt hat. <sup>7</sup>An die Stelle der Wahleinladung nach Satz 4 tritt dann die mündliche Bekanntgabe der vorgeschlagenen Personen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.“

5. In der Überschrift von Teil 5 werden den Worten „Alumnae und Alumni“ die Worte „Promovierende sowie“ vorangestellt.
6. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38  
Promovierende,  
Alumnae und Alumni**

**3**

(1) <sup>1</sup>Promovierende genießen als solche bei den Wahlen zu den Hochschulorganen nur dann aktives und passives Wahlrecht, wenn sie regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich an der Hochschule wissenschaftlich tätig sind. <sup>2</sup>Ein ggf. aus anderem Grund bestehendes Wahlrecht bleibt unberührt. <sup>3</sup>Falls es auf die Wählbarkeit und Wahlberechtigung nach Satz 1 ankommt, nimmt die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber der Wahlleitung dazu Stellung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Ehemalige Studierende, die an der Hochschule einen akademischen Grad erworben haben (Alumnae und Alumni), bleiben deren Mitglieder. <sup>2</sup>Sie nehmen jedoch nicht an Wahlen zu Hochschulorganen teil. <sup>3</sup>Im Übrigen genießen sie alle Rechte eines Hochschulmitglieds. <sup>4</sup>Für die mit dieser Rechtsstellung verbundenen Pflichten gilt dies entsprechend.“

7. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„<sup>7</sup>Ein Beschluss setzt voraus, dass sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. <sup>8</sup>Die oder der Vorsitzende dokumentiert das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Unterlagen und gibt es unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist allen Gremienmitgliedern bekannt.“

b) Es wird folgender Satz 9 angefügt:

„<sup>9</sup>Mit dieser Bekanntgabe ist ein gefasster Beschluss zustande gekommen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 2023 in Kraft.

Hof, den 9. Oktober 2023  
gez.

4

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Oktober 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 9. Oktober 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Oktober 2023.